

1. Einführungsfall zu § 263 StGB

Der „fliegende Teppichhändler“ A bietet der Hausfrau O an deren Wohnungstür einen Teppich an, von dem er wahrheitswidrig behauptet, es handele sich um einen echten handgeknüpften Perser-Teppich, der gut und gerne 1.000 € wert sei; er verkaufe ihn aber für 500 €, weil er Deutschland verlasse und in den Nahen Osten zurückgehe und deshalb rasch Bargeld brauche. O zweifelt zwar an den Angaben des A, hält aber ein „Schnäppchen“, mit dem sie bei ihren Freundinnen Eindruck schinden würde, für möglich, so dass sie den Teppich kauft und bezahlt. In Wirklichkeit handelt es sich um einen billigen, maschinell hergestellten Teppich, der nur 100 € wert ist. Resigniert nutzt O das „gute Stück“ als Auslegware für ihre Loggia.

§ 263 StGB gegenüber/zulasten O: (+)

Tatbestand:

obj.:

- Täuschung: (+)

→ „den Preis wert“: (-)

→ „echter Perser“: (+)

hierdurch ↓

- Irrtum: (+)

→ Echtheit

→ Zweifel lässt Irrtum nicht entfallen

hierdurch ↓

- vermögensschädigende Verfügung:

- Vermögensverfügung: (+) → Geldzahlung

- des Getäuschten: (+) → O (Getäuschte = Geschädigte)

- Vermögensschaden: (+)

→ Eigentumsverlust an 500 €

→ keine Kompensation durch Gegenleistung (Teppich, 100 €)

→ Widerrufsrecht nach §§ 312, 355 BGB¹ unerheblich

¹ § 312 BGB - Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

(1) ¹Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher

- 1.durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung;
- 2.anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder

(da Leistung von O schon erbracht: nur Schadenswieder-
gutmachung)²

subj.:

- **Vorsatz:** (+)

- **Bereicherungsabsicht:** (+) → 400 €

obj/subj.:

- **obj. ReWi des erstrebten Vermögensvorteils:** (+)

→ kein rechtsbeständiger Anspruch auf Kaufpreis

- **entsprechender Vorsatz:** (+)

-
- 3. im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), steht dem Verbraucher ein **Widerrufsrecht gemäß § 355** zu.

²Dem Verbraucher kann anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden, wenn zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft auch eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

(2) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen.

(3) Das Widerrufs- oder Rückgaberecht **besteht** unbeschadet anderer Vorschriften **nicht** bei Versicherungsverträgen oder wenn

- 1. im Falle von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluss des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind oder
- 2. die **Leistung** bei Abschluss der Verhandlungen **sofort erbracht und bezahlt** wird und das Entgelt **40 Euro** nicht übersteigt oder
- 3. die Willenserklärung des Verbrauchers von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 355 BGB - Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) ¹Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. ²Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) ¹Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. ²Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. ³Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. ⁴Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) ¹Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. ²Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. ³Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

² Vgl. Wessels/Hillenkamp, Rn. 546 (unter Bezug auf BGHStE 34, 199, 203 f.); zur hingegen möglichen Relevanz von Rücktritts- bzw. Widerrufsrechten im Falle bloßen Eingehungs Betrugs vgl. Rengier, BT I § 13 Rn. 85 ff.

ReWi u. Schuld

2. Einführungsfall zu § 263 StGB

Der A plant „günstige“ Weihnachtseinkäufe. Zunächst sucht eine Bäckerei auf und begehrt einen großen Weihnachtsstollen. Als der Bäckermeister B höchstpersönlich ihm den Vierpfünder überreicht, gibt A vor, sein Portemonnaie im Auto („gleich rechts vom Laden geparkt“) vergessen zu haben. B ist leichtgläubig genug, dem ihm nur als flüchtigen Laufkunden bekannten A zu gestatten, den Stollen schon einmal mitzunehmen („komme gleich wieder“). A fährt - wie von Anfang an geplant - ohne zu zahlen von dannen.

Wenig später trifft A einen ehemaligen Kommilitonen, der es beruflich im Gegensatz zu A weit gebracht hat. A prahlt gegenüber K mit seiner angeblich erreichten Spitzenstellung in der X-GmbH. Anschließend bittet er den immer noch staunenden K, ihm zur Behebung eines finanziellen Engpasses infolge von Liquiditätsproblemen der X-GmbH („und das ausgerechnet vor Weihnachten“), ihm 2.000 € vorübergehend zu „verleihen“; Rückzahlung würde garantiert noch vor Ostern erfolgen. K verzichtet auf die von A angebotene Zinszahlung („aber, aber, wir Alumnis³ halten doch zusammen“), hält ihre Vereinbarung (Zahlung/Rückzahlung) aber schriftlich fest („hier bitte Unterschrift, Ordnung muss ein in Geldangelegenheiten“) und verspricht, dem A den Betrag noch am selben Tage zu überweisen. A, der von vornherein eine Rückzahlung für ausgeschlossen hielt, freut sich und verabschiedet sich gerührt. Dem eifrigen K unterläuft aber bei seinem Telefon-Banking ein „Zahlendreher“ bei

³ Aus Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Alumni>): **Alumni** ist der Plural von **Alumnus** (siehe unten). Außerdem steht **Alumni** für Veranstaltungen und Organisationen, die sich um den Erhalt der Beziehungen zwischen Ehemaligen (Auszubildende, Studierende und Mitarbeiter) bemühen. Oft erfolgt das über sogenannte „**Alumni-Netzwerke**“, die in regelmäßigen Abständen „Alumni-Tage“ organisieren und ein eigenes Marketing betreiben, mit dem Ziel, die Ehemaligen für sich zu gewinnen. **Alumnus** (Plural: *Alumni*; lat.: „Zögling“, von *alere*, „ernähren“, „aufziehen“) war ursprünglich ein männlicher Zögling eines **Alumnats**. In ihrer Mehrzahl sind die **Alumni** diejenigen, welche von einem anderen ernährt werden, das heißt „mit Speiß und Trank versorgt und in allen guten Sitten unterrichtet“. [1] Die weibliche Form des **Alumnus** ist die **Alumna**. Insbesondere im Hochschulbereich hat sich als Pendant das Bild der **Alma Mater** (der nährenden Mutter) etabliert. **Alumni** sind daher im englischen und deutschen Sprachraum ehemalige Auszubildende (besser: Ausgebildete einer (Hoch-)Schule), ehemalige Studierende und Mitarbeiter. An den Eliteuniversitäten Oxford und Cambridge ist der Begriff „*old boys*“ bzw. „*old girls*“ für Absolventen und „*old member*“ für ehemalige Mitarbeiter üblich. Auch in der deutschen Sprache gibt es Wortbildungen mit Stammformen von 'alere', z. B. 'altus' in 'Altmeister' (Meister, groß geworden an Erfahrung).

der Konto-Nummer des A, so dass seine Überweisung nicht ausgeführt werden kann. Als er dies von seiner Bank erfährt, fällt ihm ein Stein vom Herzen, da er inzwischen die wahre finanzielle Lage des A erfahren hatte.

Von diesem guten Start beeindruckt, begibt A sich in das Warenhaus der K-AG, sucht dort die Phono-Abteilung auf und kauft vom Verkäufer V ein Großbild-Plasmabildschirm-TV-Gerät („man gönnt sich ja sonst Nichts“), wobei er weiß, dass seine finanziellen Verhältnisse weder jetzt noch später ihm einen derartigen Erwerb gestatten. Er hofft aber, die Fahrer bei der Auslieferung in einer Woche statt zur Barzahlung des Gerätes (dies war im Kaufvertrag vereinbart) zu einem „Kreditkauf“ überreden zu können („unsereins muss doch zusammenhalten“). Dies misslingt ihm allerdings, so dass er auch dieses Weihnachtsfest mit seinem alten Schwarzweiß-Empfänger verbringen muss.

I. Stollen

1) § 263 StGB gegenüber/zulasten B: (+)

Tatbestand:

obj.:

- **Täuschung:** (+) → Barzahlungsbereitschaft

hierdurch ↓

- **Irrtum:** (+) → Barzahlungsbereitschaft

hierdurch ↓

- **vermögensschädigende Verfügung:**

- **Vermögensverfügung:** (+) → bewusste Besitzaufgabe

- **des Getäuschten:** (+) → B (Getäuschter = Geschädigter)

- **Vermögensschaden:** (+)

→ Besitzverlust

→ kein Ausgleich durch praktisch wertlose Kaufpreisforderung

subj.:

- **Vorsatz:** (+)

- **Bereicherungsabsicht:** (+)

obj/subj.:

- **obj. ReWi des erstrebten Vermögensvorteils:** (+)

→ kein Anspruch auf Besitzübertragung ohne Zahlung

- entsprechender **Vorsatz:** (+)

ReWi u. Schuld

2) § 242 StGB: (-)

→ keine **Wegnahme:** Einverständnis⁴ des B in Gewahrsamsverlust

II. Darlehen von K

§ 263 StGB gegenüber/zulasten K: (+)

I. Tatbestand:

obj.:

- **Täuschung** (+) → (gegenwärtige) Zahlungsfähigkeit und
-willigkeit

hierdurch ↓

- **Irrtum:** (+)

hierdurch ↓

- **vermögensschädigende Verfügung des Getäuschten K**

⁴ Hierin lag zugleich die Vermögensverfügung iSv § 263 StGB.

- **Vermögensverfügung: (+)** → Abschluss des Darlehensvertrages⁵
- **Vermögensschaden: (+)**
 - Verlust des Geldes: (-)
 - Abschluss des Darlehensvertrages → („Eingehungsbetrug“): (+)
 - *Vermögenssaldo*: (+) → infolge fehlender Werthaltigkeit des § 488 I 2 BGB-Anspruches
 - „*schadensgleiche*“⁶ V-Gefährdung: (+)
 - endgültiger Verlust nur zufällig verhindert / keine anderweitige Sicherung des K

III. TV-Gerät

1) § 263 StGB gegenüber V / zulasten K-AG: (-)

I. Tatbestand:

⁵ **§ 488 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag:** (1) ¹Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. ²Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten.

⁶ Anerkannt unglückliche Formulierung → es liegt bei wirtschaftlicher Betrachtung tatsächlich ein Vermögensschaden durch die Belastung mit der Verbindlichkeit vor ; da hierbei die Vollendungsstrafe faktisch vorverlagert wird, ist aber eine hinreichend konkrete Vermögensgefährdung zu verlangen (vgl. BGHStE 51, 165, 177 (Fall Hoyzer): „Diese Gefährdung muss aber nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise bereits eine Verschlechterung der gegenwärtigen Vermögenslage bedeuten. Die täuschungsbedingte Gefahr des endgültigen Verlusts eines Vermögensbestandteils muss zum Zeitpunkt der Verfügung so groß sein, dass sie schon jetzt eine Minderung des Gesamtvermögens zur Folge hat (vgl. BGHSt 34, 394, 395; BGH NStZ 2004, 264). Eine derartige konkrete Gefährdung, die bereits einem Schaden entspricht, kann nur dann anerkannt werden, wenn der Betrogene ernstlich mit wirtschaftlichen Nachteilen zu rechnen hat (BGHSt 21, 112, 113). Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt, wenn der Eintritt wirtschaftlicher Nachteile nicht einmal überwiegend wahrscheinlich ist, ...“); vgl. hierzu Wessels/Hillenkamp, Rn. 571 mwN.

obj.:

- **Täuschung (+)** → (gegenwärtige) Zahlungsfähigkeit und
-willigkeit

hierdurch ↓

- **Irrtum: (+)** → s.o.

hierdurch ↓

- vermögensschädigende Verfügung

- **Vermögensverfügung: (+)** → Abschluss des Kaufver-
trages

- des Getäuschten: (+) → V

- V ≠ Geschädigter („Dreiecksbetrug“)
- aber: Zurechnung der V-Verfügung des V auf V-AG
(V = rechtlich befugt/im Lager der V-AG)

- Vermögensschaden: (-)

- Besitzverlust am TV-Gerät: (-)
- Abschluss des Kaufvertrages („Eingehungsbetrug“):
 - Vermögenssaldo: zwar fehlende Wert-
haltigkeit des § 433 II BGB-Anspruches; aber:
- *schadensgleiche* V-Gefährdung: (-) → keine Vorlei-
stungspflicht → Sicherung infolge Zug-um-Zug-
Erfüllung (§ 320 I BGB)

3) §§ 263, 22, 23 StGB: (-)

Tatbestand:

- Tatentschluss:

- Täuschung/Irrtum/V-Verfügung: (+)
- Vermögensschaden bei V-AG: (-) → Vermögens-

gefährdung: A wusste um Zug-um-Zug-
Abwicklung⁷

⁷ Hätte A bei der Auslieferung es unternommen, die Lieferfahrer über die fehlende Vorleistungspflicht der K-AG zu täuschen („keine Zug-umZug-Leistung, sondern ganz normaler Eigentumsvorbehaltskauf vereinbart“), so läge *insoweit* - je nach Erfolg - ein versuchter oder vollendeter Betrug vor.